

Verfahrensgang

LG Düsseldorf, Urt. vom 20.09.2023 – 34 O 92/22

OLG Düsseldorf, Urt. vom 28.05.2024 – 20 U 120/23, [IPRspr 2024-92](#)

Rechtsgebiete

Verfahren → Zustellung

Leitsatz

Im Anwendungsbereich der EuZVO sind bei bekanntem Auslandsaufenthalt Inlandszustellungen wegen der abschließenden Regelung der Zustellungsarten durch die Verordnung grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine unmittelbare Zustellung nach Art. 20 EuZVO ist auch möglich, wenn eine Zustellung auf Betreiben des Gerichts nach Art. 8 ff. EuZVO möglich gewesen wäre. Denn die EuZVO soll die Auslandszustellung erleichtern und in die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten möglichst zurückhaltend eingreifen.

Steht der Antragstellerin eine Zustellung sowohl nach Art. 20 EuZVO als auch nach Art. 8 ff. EuZVO offen, dann kann ein dringlichkeitsschädliches Verhalten nicht darin gesehen, dass sie sich für den Weg der förmlichen Zustellung entscheidet, zumal wenn dieser Weg als sichere Variante bezeichnet wird und den Prozessbevollmächtigten einer Partei berufsrechtlich regelmäßig die Verpflichtung trifft, den zur Rechtsdurchsetzung sichersten Weg zu wählen. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

EuZVO 2020/1784 **Art. 1**; EuZVO 2020/1784 **Art. 8 ff.**; EuZVO 2020/1784 **Art. 13**;

EuZVO 2020/1784 **Art. 18**; EuZVO 2020/1784 **Art. 20**

GesR-RL 2017/1132 **Art. 30**

HGB **§13e**

ZPO **§ 167**; ZPO **§ 183**; ZPO **§ 191**; ZPO **§ 192**; ZPO **§ 922**; ZPO **§ 929**; ZPO **§ 935**; ZPO **§ 936**

Sachverhalt

Die Antragstellerin wendet sich im Wege der einstweiligen Verfügung gegen die Gestaltung von insgesamt fünf seitens der Antragsgegnerin mit Sitz in den Niederlanden vertriebenen Sporthosen und macht insoweit marken- sowie wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] B) ... I.

[2] Die Beschlussverfügung ist innerhalb der Vollziehungsfrist gemäß §§ 936, 929 Abs. 2 ZPO wirksam vollzogen worden.

[3] Zur Vollziehung einer Verbotsverfügung in Beschlussform ist die Zustellung im Parteibetrieb unabdingbar. Die Beschlussverfügung wird erst dadurch wirksam, dass der Antragsteller sie dem Antragsgegner zustellen lässt, §§ 922 Abs. 2, 936 ZPO.

[4] 1. ... 2.

[5] Indes gilt, wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugestellt werden muss, ausschließlich die EuZVO (Matthes in Cegl/Voß, Prozesskommentar Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, § 183 ZPO Rn. 15 ff.). Dabei erfordert im Anwendungsbereich des europäischen Zivilverfahrensrechts der Begriff der Auslandszustellung wegen der in zahlreichen Mitgliedstaaten anerkannten fiktiven Inlandszustellungen eine autonome Auslegung i. S. d. EuZVO. Deshalb gilt die EuZVO nur dann nicht, wenn die zustellungstaugliche Anschrift des Adressaten unbekannt ist (Art. 1 Abs. 2 EuZVO) oder wenn der Adressat einen Bevollmächtigten im Inland bestellt hat (Art. 1 Abs. 3 EuZVO), der sich also in dem Land befindet, in dem das Verfahren anhängig ist. So hat der

Europäische Gerichtshof der Auffassung, dass Fälle der fiktiven Inlandszustellung mangels Grenzüberschreitung nicht der EuZVO unterfielen, eine klare Absage erteilt (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012, Az.: C-325/11, Krystyna Alder u.a./Sabina Orłowska u.a., NJW 2013, 443). Denn bliebe die Anknüpfung der Auslandszustellung der lex fori überlassen, könnten die Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich der EuZVO beschränken und dem Adressaten den Schutz der EuZVO entziehen.

[6] Im Anwendungsbereich der EuZVO sind deshalb bei bekanntem Auslandsaufenthalt Inlandszustellungen wegen der abschließenden Regelung der Zustellungsarten durch die Verordnung selbst grundsätzlich ausgeschlossen.

[7] Ob im Streitfall hiervon eine Ausnahme zu machen ist, weil die Zustellung an eine in der Zweigniederlassung der Antragsgegnerin in B. beschäftigte Person eine solche im Sinne des Art. 1 Abs. 3 EuZVO ist, erscheint fraglich. Der Begriff des Bevollmächtigten wird in der Verordnung selbst nicht näher definiert. Allerdings deutet bereits das Wort "Bevollmächtigung" darauf hin, dass nicht jedes erdenkliche Vertragsverhältnis zwischen der Partei und der für sie tätig gewordenen Person ausreichend ist. Auch sprechen Sinn und Zweck der Verordnung, ein hohes Maß an Sicherheit und Schutz bei der Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke - unter Wahrung des Schutzes der Rechte der Empfänger - zu gewährleisten, dafür, dass der Bevollmächtigte befugt sein muss, die Partei gerichtlich und außergerichtlich - zumindest bei der Entgegennahme von Schriftstücken - zu vertreten. Die Antragsgegnerin hat indes unstreitig für ihre Zweigniederlassung in B. weder einen Zustellungsbevollmächtigten (§13e Abs. 2 S. 4 HGB) noch einen ständigen Vertreter (§ 13e Abs. 2 S. 5 Nr. 3 HGB) benannt und ins Handelsregister eintragen lassen. Die letztgenannten Vorschriften beruhen auf Art. 30 Abs. 1 lit. e) Richtlinie (EU) 2017/1132 und können möglicherweise zur Auslegung des Begriffs "Bevollmächtigter" in Art. 1 Abs. 3 EuZVO herangezogen werden.

[8] Letztlich bedarf dies aber keiner Entscheidung, da von einer wirksamen Zustellung der Beschlussverfügung im Ausland auszugehen ist.

[9] 3.

[10] Die einstweilige Beschlussverfügung ist im Wege der förmlichen Zustellung gemäß Artt. 8 ff. EuZVO durch einen niederländischen Gerichtsvollzieher am 7. November 2022 zugestellt worden (Bl. 25 d. eAkte "Auslandszustellung eV"). Der Umstand, dass die Antragstellerin sich selbst unmittelbar an die ausländische Stelle hätte wenden können, da die Niederlande eine unmittelbare Zustellung nach Art. 20 EuZVO für zulässig erklärt haben (vgl. Bundesamt für Justiz, abrufbar unter www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/IRZH/Niederlande.pdf), eine "Vermittlung" seitens des Gerichts mithin nicht zwingend erforderlich gewesen wäre, steht nach Auffassung des Senats der Wirksamkeit der Zustellung nicht entgegen (anders aber OLG Dresden NJW-RR 2019, 319 ([IPRspr 2018-287](#)); OLG Frankfurt NJW-RR 2022, 211 ([IPRspr 2021-251](#))). So erfolgt auch eine solche Zustellung letztlich "auf Betreiben der Partei" (§§ 922 Abs. 2, 935, 936 ZPO). Auch bestehen erhebliche Bedenken, ob diese Auslegung dem Sinn und Zweck der EuZVO entsprechen würde. Diese soll die grenzüberschreitende Zustellung erleichtern und in die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten möglichst zurückhaltend eingreifen (Erwägungsgrund Nr. 3 der EuZVO). Daher ist relevant, wie das deutsche Recht außerhalb des Anwendungsbereichs der EuZVO die Auslandszustellung im Parteibetrieb regelt. §§ 191, 192 ZPO verweisen auf § 183 ZPO. Das bedeutet, dass der Partei, die ein gerichtliches Schriftstück im Parteibetrieb ins Ausland zustellen lassen muss, die gleichen Zustellungswege und -varianten zur Verfügung stehen wie bei der Zustellung von Amts wegen. Es spricht deshalb vieles dafür, dass Art. 20 EuZVO nur eine zusätzliche Möglichkeit bieten, nicht aber die übrigen Optionen zwingend verdrängen soll (so auch Geimer in Zöllner, ZPO, 35. Auflage, Art. 20 EuZVO, Rn. 2; Ulrici in Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR, 5. Auflage, 5. Ausweg bei Divergenz Rn. 20).

[11] Der Senat merkt an, dass nach Neufassung der EuZVO auch die Möglichkeit einer unmittelbaren Zustellung durch Aufgabe zur Post per Einschreiben nach Art. 18 EuZVO diskutiert wird (bejahend: Musielak/Voit, ZPO, 21. Auflage, Art. 18 EuZVO Rn. 1, Elsner/Deters, IPRax 2023, 146 ff.; verneinend: Geimer, a.a.O., Art. 18 EGV 1393/2007 Rn. 1).

[12] 4.

[13] Schließlich steht der Wahrung der Vollziehungsfrist auch nicht entgegen, dass die Zustellung an die Antragsgegnerin erst am 7. November 2022 erfolgt ist. Denn im Falle einer erforderlichen Zustellung im Ausland reicht es zur Wahrung der Vollziehungsfrist regelmäßig aus, dass der Antragsteller innerhalb der Vollziehungsfrist den Antrag auf Auslandszustellung bei Gericht einreicht und die tatsächliche Zustellung entweder gleichfalls innerhalb dieser Frist oder aber jedenfalls "demnächst" i.S.v. § 167 ZPO i. V. m. Art. 13 Abs. 2 EuZVO erfolgt. Soweit letzteres voraussetzt, dass die Zustellung ohne jede vom Antragsteller zu vertretende Verzögerung bewirkt wird (OLG Frankfurt GRUR-RR 2015, 183 ([IPRspr 2014-226b](#))), sind diese Anforderungen im Streitfall ohne Weiteres erfüllt. So hat die Antragstellerin nur wenige Tage nach Erhalt der einstweiligen Beschlussverfügung einen Antrag auf Auslandszustellung bei Gericht gestellt und sehr zügig für die Beibringung einer Übersetzung gesorgt.

[14] Dass das Gericht zur Vermittlung der Zustellung nicht zwingend hätte eingesetzt werden müssen, vielmehr der Antragstellerin, wie vorstehend ausgeführt, auch der Zustellungsweg des Art. 20 EuZVO offen gestanden hätte, steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Ungeachtet dessen, dass der Bundesgerichtshof § 167 ZPO großzügig, beispielsweise für materiell-rechtliche Fristen auch dann anwendet, wenn diese sowohl durch gerichtliche als auch durch außergerichtliche Geltendmachung gewahrt werden können (BGH NJW 2009, 765 ([IPRspr 2008-97](#)) mwNw; aA BAG NZA 2016, 1154), hätte es vorliegend auch bei einem Vorgehen nach Art. 20 EuZVO zur Bewirkung der Zustellung der Einschaltung eines Gerichtsvollziehers, also einer außerhalb des Einflussbereichs der Antragstellerin stehenden dritten Person, bedurft. § 167 ZPO dient aber gerade dazu, einen Verfahrensbeteiligten durch Verzögerungen, die nicht in seinem Einflussbereich liegen, nicht unvertretbar zu belasten (BGH NJW 2010, 856 f. m.w.Nw.).

[15] II.

[16] Es besteht auch der erforderliche Verfügungsgrund ...

[17] Steht der Antragstellerin eine Zustellung sowohl nach Art. 20 EuZVO als auch - unter Einschaltung des Gerichts - nach Art. 8 ff. EuZVO offen, dann kann nach Auffassung des Senats ein dringlichkeitsschädliches Verhalten nicht darin gesehen, dass sie sich für den Weg der förmlichen Zustellung entscheidet, zumal wenn dieser Weg als sichere Variante bezeichnet wird (vgl. Matthes, a.a.O., Rn. 18) und einen Prozessbevollmächtigten einer Partei als Rechtsanwalt regelmäßig berufsrechtlich die Verpflichtung trifft, den zur Rechtsdurchsetzung sichersten Weg zu wählen (st. Rspr; vgl. nur BGH NJW 1995, 51 m.w.Nw.)

[18] III. ...

Fundstellen

nur Leitsatz

BB, 2024, 1602

SpuRt, 2024, 322

LS und Gründe

GRUR-RR, 2024, 327

MittdschPatAnw, 2024, 357

WRP, 2024, 981

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-92>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).